

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Müller (Remscheid), Frau Schroeder (Detmold),
Frau Stommel, Dr. Götz, Frau Hürland, Burger und der Fraktion der
CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste hat sich nach Auffassung der Träger und Verbände von Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtspflege und der Gesundheits- und Jugendhilfe sehr bewährt, so daß es zweckmäßig erscheint, dieses Gesetz, das mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft treten soll, zu verlängern.

B. Lösung

Das Gesetz soll um drei Jahre verlängert werden und damit erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1977 außer Kraft treten.

C. Alternativen

Es wäre möglich, das Gesetz unbefristet laufen zu lassen. Für die erneute zeitliche Begrenzung spricht jedoch, daß in Verbindung mit einer evtl. weiteren Verlängerung des Gesetzes über den 31. Dezember 1977 hinaus geprüft werden könnte, ob noch zusätzliche Förderungsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen.

D. Kosten

Keine, nachdem anläßlich der Beratung dieses Gesetzes Ende 1971 übereinstimmend vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und vom Haushaltsausschuß festgestellt wurde, daß das Gesetz keine Kosten verursacht (Drucksachen VI/2948, VI/3028).

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird wie folgt geändert:

In § 9 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1977 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1974

Müller (Remscheid)
Frau Schroeder (Detmold)
Frau Stommel
Dr. Götz
Frau Hürland
Burger
Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die CDU/CSU-Fraktion hält eine Verlängerung des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste für geboten, da es sich bewährt hat, wie übereinstimmend von Trägern von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und der Gesundheits- oder Jugendhilfe berichtet wird. Es besteht deshalb keine Veranlassung, das Gesetz schon zum 31. Dezember 1974 auslaufen zu lassen. Sachlich ist eine Verlängerung des Gesetzes auch unter dem Gesichtspunkt geboten, daß die zum 1. Oktober 1974 wirksam werdende Arbeitsverkürzung im öffentlichen Dienst, die auch auf Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und der Gesundheit- und Jugendhilfe durchschlägt, zu einem zusätzlichen Bedarf an Hilfskräften führen wird.